

Gemeinde Eppishausen, B-Plan „Bestattungswald bei der Moosburg“ Artenschutz

Auftraggeber:
Architekt Gerhard Glogger, Balzhausen



www.bio-buero-schreiber.de

3.7.2023

1 Ausgangssituation

Die Gemeinde Eppishausen beabsichtigt, eine forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche östlich des Ortsteils Haselbach der Gemeinde Eppishausen als Bestattungswald (im Folgenden RuheForst) auszuweisen.

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km östlich des Ortsteils Haselbach, südlich der Ortsverbindungsstraße Haselbach-Obergessertshausen innerhalb der ausgedehnten Fuggerschen Wälder (Abb. 1).

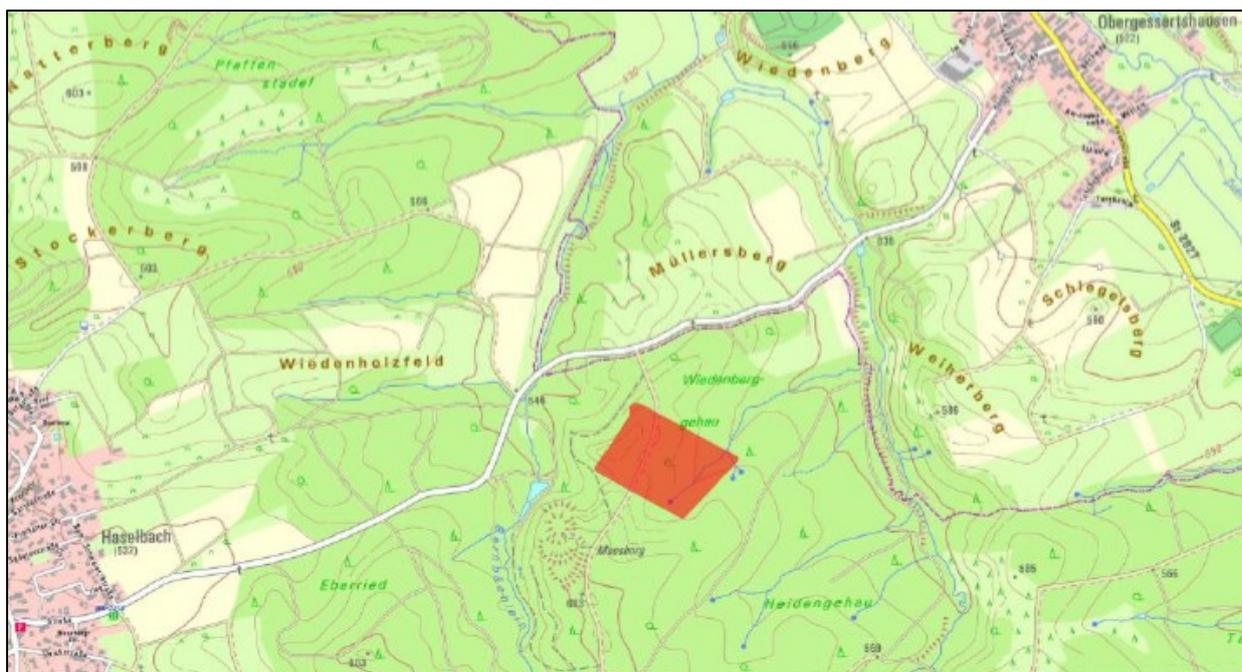


Abb. 1: Lage des RuheForsts im Wald zwischen Haselbach und Obergessertshausen.

Quelle: Auftraggeber

Die ca. 6,5 ha große Fläche weist von Nordwesten nach Südosten ein leichtes bis mittleres Gefälle von ca. 7% (583,-567,0 NHN) auf. Es sind folgende Teilflächen vorgesehen (Abb. 2):

Bestattungswald	60.360,00 m ²
Bereich für bauliche Anlagen	500,00 m ²
Forstweg (Erschließungsweg intern)	1.975,00 m ²
Pkw-Stellplätze	615,00 m ²
Graben Gewässer III. Ordnung	870,00 m ²
öffentl. Verkehrsfläche (Ortsverbindungsstr.)	230,00 m ²

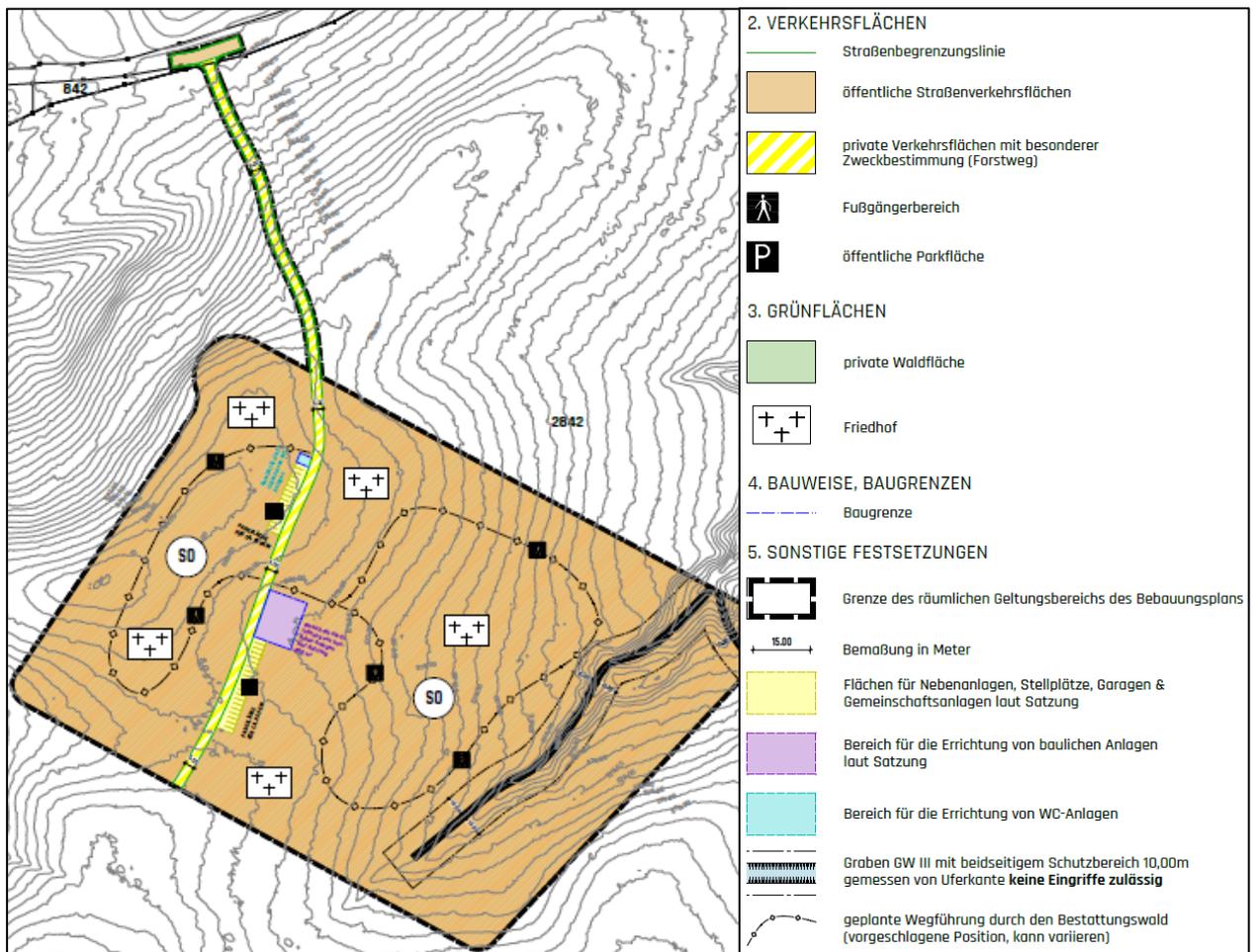


Abb. 2: Planung.

Quelle: Auftraggeber

In den Grünflächen mit Zweckbestimmung „Friedhof“ werden Urnen mit der Asche verstorbener Personen in der Erde beigesetzt. Hier wird der Baumbestand erhalten; nur Pflegemaßnahmen, die der Verkehrssicherheit oder dem Erhalt der Bestattungsbäume dienen, sind zulässig, ebenso die Entnahme von Nadelgehölzen zur Erhöhung des Laubbaumanteils. Bei Ausfall eines Bestattungsbiums wird dieser durch einen einheimischen und standortgerechten Laubbaum ersetzt.

Bauliche Anlagen sind nur eine mobile WC-Anlage mit Geräteraum (max. 30 m²), ein Andachtsplatz (max. 200 m²), erforderliche Erschließungswege und Pkw-Stellplätze. Die Befestigung erfolgt mit wasserdurchlässigen Kiesbelägen wie Schotter oder Schotterrasen. Der Andachtsplatz kann neben den genannten wasserdurchlässigen Belägen auch mit einer Rindenmulchschüttung ausgeführt oder vollkommen naturnah als Erdboden belassen werden. Pflastersteine oder Versiegelungen sind nicht zugelassen.

Innerhalb des RuheForsts wird die natürliche Umgebung (Wald- und Wegebestand) erhalten. Die Flächen, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für Wald mit Zweckbestimmung Erholungswald festgesetzt sind, verbleiben weiterhin in der forstwirtschaftlichen Nutzung.



Es werden nur Informations- und Satzungstafeln sowie Wegweiser für die Wanderwege und zum Auffinden der Örtlichkeiten in zurückhaltender Gestaltung aufgestellt. Beleuchtungen gibt es nicht.

Da der RuheForst einerseits durch eine Begrenzung als Friedhof erkennbar sein muss, andererseits aber die natürliche Umgebung möglichst nicht gestört werden soll, sind zur Einfriedung innerhalb der Waldflächen freiwachsende Hecken, Benjes-Hecken oder Handläufe aus Holz mit einer Höhe von 1 m über natürlichem Gelände vorgesehen.

Durchgeführte Arbeiten

Die Fläche wurde am 26.5.2023 nachmittags bei bestem Wetter zusammen mit dem Auftraggeber begangen, um gegebenenfalls relevante Strukturen zu erfassen. Darüber hinaus fand am 9.6.2023 eine gemeinsame Begehung mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) statt.

Zusätzlich wurde die Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) gesichtet; es gibt keine relevanten Daten aus dem Gebiet oder der Umgebung. (Die Biotopkartierung wird nicht in Waldgebieten durchgeführt.)

Ergebnisse

Die plangegegenständliche Fläche ist geschlossener Laubwald (vgl. Abb. 3) mit überwiegender Hallenwald-Charakter, d. h. ohne größeren Unterwuchs.

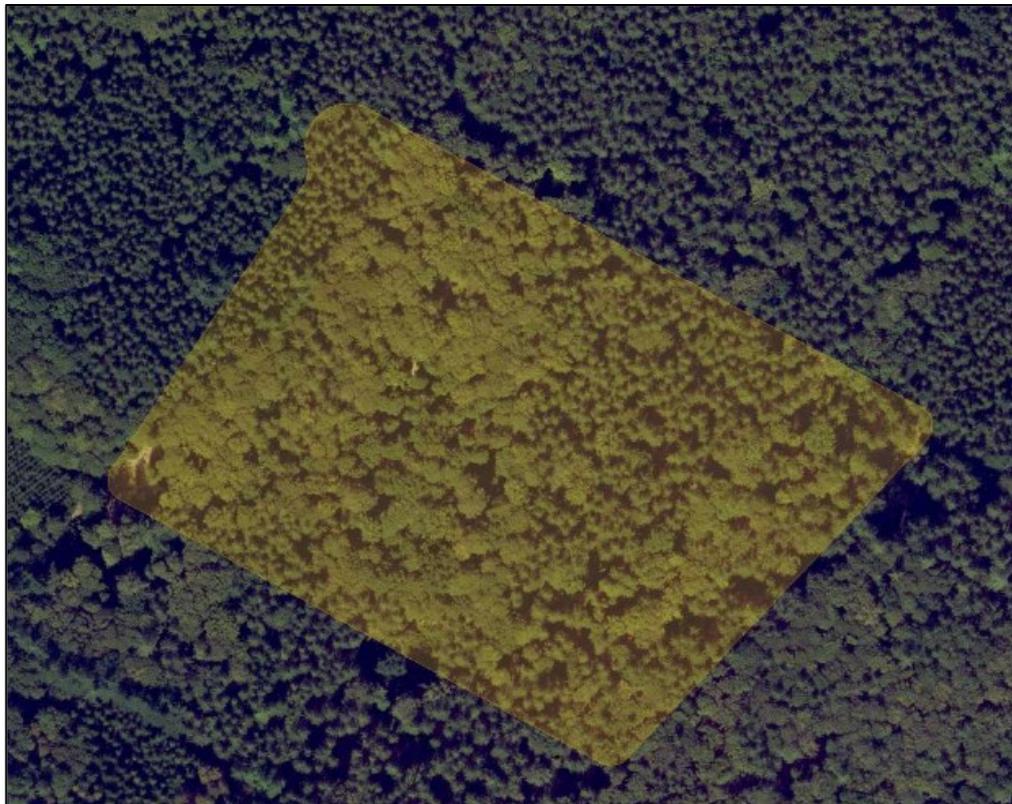


Abb. 3: Luftbild der beplanten Waldfläche

Man erkennt im geschlossenen Wald nur ganz oben den als Zufahrt geplanten Waldweg.
Quelle: Auftraggeber



Teilweise ist mehr oder weniger Naturverjüngung vorhanden, große Bodenflächen sind mit Seegrass bestanden. Der Forstweg ist bereits jetzt gut ausgebaut; lediglich ein „Mittelwulst“ müsste abgetragen werden, damit auch Pkws fahren können.

Relevante Strukturen wie Totholz, Reisighaufen, Wurzelstubben, Höhlungen im Boden, Gebüsche, vom Boden aus erkennbare Höhlen, Großvogelnester oder auch Nistkästen waren nicht vorhanden.

Bewertung

Art(engruppe)	wie betroffen	Bemerkung
Fledermäuse	Quartiere in der Höhe der Bäume möglich; Jagdhabitat	tagsüber rel. geringe Störungsempfindlichkeit
Haselmaus	-	keine Habitate vorhanden
übrige Säugetiere	auf Wanderungen	keine essenziellen Habitate vorhanden, keine Zerschneidung durch Einfriedungen
Vögel	Brutplätze in Baumkronen anzunehmen, könnten gestört werden; Nahrungshabitate	geringe Störungsempfindlichkeit im Kronenbereich
Reptilien	-	keine Habitate vorhanden
Amphibien	potenziell Landlebensräume	sehr theoretisch, im Umfeld keine streng geschützten Arten bekannt
Tag- u. Nachtfalter	-	keine Habitate vorhanden
Totholzkäfer	-	(noch) keine ausreichend alten Bäume vorhanden, auch zu beschattet
Libellen	-	keine Habitate vorhanden
Schnecken	-	keine Habitate vorhanden
Muscheln	-	keine Gewässer betroffen
Pflanzen	-	keine Wuchsorte vorhanden

Die Fläche eignet sich primär im Kronenbereich der Bäume als Lebensraum für Fledermäuse (Jagdhabitat, evtl. auch Quartiere höher in den Bäumen) und Vögel (Brutplätze, evtl. auch Höhlen; Nahrungshabitat). Relevant sind insofern nur diese beiden Gruppen.

Primär gehen durch den Bau der o.g. Anlagen und Verkehrsflächen potenzielle Habitate (am Boden) verloren.

Durch die entsprechenden Bauarbeiten, Bodenumlagerungen etc. entstehen Störungen, ebenso während des „Betriebs“, d.h. der Urnenbeisetzungen, im Wesentlichen durch den Fahrzeugverkehr und die Anwesenheit von Menschen im bisher relativ ungestörten Wald, Reden, Musik u. ä. Laute. Zusätzliche Störungen entstehen durch Arbeiten zur Verkehrssicherung.

Alle diese Eingriffe werden jedoch als nicht erheblich bewertet.



§ 44 (1) 1 BNatSchG / Schädigungsverbot Individuen:

Falls Vögel bei der Errichtung der Anlagen oder bei einer Beisetzung vorkämen, könnten sie flüchten. Fledermäuse sind nicht betroffen, da es keine Quartiere bzw. Hangplätze in Bodennähe gibt.

Damit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Schädigungsverbot für alle Individuen streng geschützter Arten verletzt wird.

§ 44 (1) 2 BNatSchG / Störungsverbot:

Eine vorübergehende Störung während des Baus der relativ kleinen Anlagen ist für alle relevanten Arten im Wald bzw. in der Umgebung sicher unerheblich, wenn sie in den u. g. Zeiten erfolgen.

Die Störungen durch Beisetzungen oder Besucher werden ebenfalls als unerheblich für die relevanten Arten eingestuft. Der Wald ist insgesamt so groß, dass Tiere, die sich insbesondere bei Beisetzungen gestört fühlen könnten, vorübergehend in ruhigere Bereiche flüchten können.

§ 44 (1) 3 BNatSchG / Schädigungsverbot Habitate:

Am Boden bzw. in den unteren Stammbereichen gibt es keine essenziellen Habitate für Vögel oder Fledermäuse. Insofern wird auch dieses Schädigungsverbot für alle streng geschützten Arten nicht verletzt.

Maßnahmen

Sofern bei der Bauaufreimung der zu errichtenden Anlagen Gehölze entfernt werden müssen, darf dies nur von Oktober bis Februar erfolgen. Bei Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine geeignete Fachperson der Nachweis zu erbringen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote verletzt werden.

Bauarbeiten dürfen nicht nachts und/oder mit nach oben gerichteter Beleuchtung durchgeführt werden.

Es sollte für einen Bestattungswald selbstverständlich sein: Laute Musik oder durch Lautsprecher verstärkte, laute Redebeiträge sind zu unterlassen.

Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen ist vorab zu prüfen, ob insbesondere Fledermausquartiere oder Totholzkäfer betroffen sein könnten. In solchen Fällen ist vorab eine mit den artenschutzrelevanten Tiergruppen erfahrene Person hinzuzuziehen.

Resümee

Die Einrichtung eines Bestattungswalds im Wald zwischen Haselbach und Obergesertshausen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich, wenn bestimmte Maßnahmen und Vorgaben beachtet werden, insbesondere zeitliche Beschränkungen beim Bau der Anlagen sowie Vorab-Kontrollen bei Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Da die Fläche aus der forstlichen Nutzung genommen wird, ist naturschutzfachlich insgesamt sogar eine Aufwertung zu erwarten. Mittel- bis langfristig sollte sich innerhalb der Friedhofsflächen das Nahrungs- und Quartier- bzw. Nistplatzangebot erhöhen, indem weitere Habitatbäume für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel entstehen.